

Ueber das Verhältniß des *Vetus auctor de beneficiis* zum lehnrechtlichen Theile des Sachsenspiegels¹.

Von W. Ernst.

Die herrschende Meinung ist bezüglich der Frage, ob der *Vetus auctor* ein Nachbild des Sachsenspiegels, oder dieser eine Bearbeitung des *Vetus auctor* sei, zu einer Entscheidung nicht gelangt, doch hält sie letzteres — auf Grund der Ausführungen Homeyers — für höchst wahrscheinlich². Dem gegenüber ist festzustellen, dass der *Vetus auctor* eine Bearbeitung, ja stellenweise eine wörtliche Uebersetzung des deutschen Textes ist, und zwar nicht des Urtextes, sondern einer abgeleiteten, an einzelnen Stellen erweiterten oder verderbten Hs.

Dass der *Vetus auctor* nicht Original, sondern 'die lateinische Version einer deutschen Version' sei, hat vor etwa 100 Jahren schon Viselius³ erkannt, und in der That spricht schon rein äusserlich der ganze Charakter der

1) Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Professor Zeumer, der im Seminar für deutsches Recht auf die Unhaltbarkeit der herrschenden, auf Homeyer fussenden Ansicht über das Verhältniß des *Vetus auctor* zum lehnrechtlichen Theile des Sachsenspiegels hinwies. [Diese aus einem Seminarvortrage hervorgegangene Arbeit habe ich zur Aufnahme empfohlen, weil ich glaube, dass der Verfasser, auch ohne die Frage im ganzen Umfange erörtert zu haben, durch Hervorhebung und richtige Beurtheilung der für die Entscheidung wichtigsten Punkte die Unrichtigkeit der bisherigen Ansicht nachgewiesen hat. Der *Vetus auctor* verliert damit beiläufig auch die Bedeutung eines vom Sachsenspiegel unabhängigen älteren Zeugnisses für die viel erörterte Kurfürstenfrage. K. Zeumer.] 2) Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil Bd. II, S. 35 ff.; Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 649; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 326. 3) Viselius bei Zepernick, Abhandlungen IV, S. 175: 'Wer den *textum veteris auctoris de beneficiis* und den *textum iuris feudalis Saxonici latini* gegen die Texte dieser 4 deutschen Lehnrechte hält (nämlich: Ssp; Schsp; ius feud. Alam.; Kaiserrecht), der wird sehen, dass es keine Copien sind von dem alten lateinischen Original, sondern lateinische Versionen von der übel-verstandenen deutschen Version'.